

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung -

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel".

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie kostenlos und zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Hauptstelle der Stadtbibliothek und/oder im zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt wird.

Hierauf muss in der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine Bekanntmachung in der nach §§ 1 und 3 dieser Satzung vorgesehenen Form nicht möglich, erfolgt sie nur durch Anschlag in den städtischen Aushängekästen.

Sobald es die Umstände zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel".

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf des fünften Arbeitstages incl. Aushängetag vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen.

§ 7 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe i.d.F.v. 30.09.1998, Beschluss Nr. 30/01-126/93 vom 15.12.1993, außer Kraft.